

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan der Gemeinde Schuttern -Bauernbreite-

1. Änderung und Ergänzung

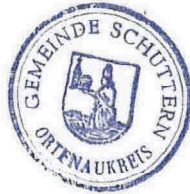
Die Bebauungsvorschriften vom 14. September 1967 zum bereits genehmigten Bebauungsplan -Bauernbreite- werden mit folgenden Änderungen ergänzt, nach zeichnerischem Deckblatt vom 29.6.1973

1. westlich der Grenzlinie für unterschiedliche Nutzung, sind Gebäude 1-geschossig mit 15° - 30° Dachneigung vorgesehen. Das Kniestockhöchstmaß beträgt 30 cm. Die Firetrichtung ist nach beiden Seiten möglich. Im Übrigen gelten die Bebauungsvorschriften vom 14. September 1967.

gebäudehöhe 4.00 m

Schuttern, den 17. Aug. 1973

Der Bürgermeister:



BEBAUUNGSPLAN SCHUTTERN

für die Ortserweiterung "Bauernbreite"

Änderung

Begründung

Durch die lange Zeit zwischen dem Beschluß des Gemeinderats, einen Bebauungsplan aufzustellen im Jahr 1965 und der Genehmigung im März 1971 sowie der Rechtskraft der notwendigen Umlage im März 1973, hat sich die Art der Dachneigung für Bauten mehr zum flacheren Dach hin entwickelt.

Die Eigentümer der Grundstücke stellten deshalb Antrag auf Änderung der Dachneigung. Der Gemeinderat hat diesem Antrag entsprochen.

Schuttern, den 28. Dezember 1973

Bürgermeister



B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan der Gemeinde Schuttern "Bauernbreite"

Anderung und Ergänzung

Die Bebauungsvorschriften vom 14. September 1967 zum bereits genehmigten Bebauungsplan "Bauernbreite" werden mit folgenden Änderungen ergänzt.

1. Die Dachneigung der eingeschossigen Gebäude wird festgesetzt auf 35° - 43° . Die Änderung betrifft die im Bebauungsplan ausgewiesenen einstöckigen Gebäude nördlich der Breite- und östlich der jetzigen Offestraße. Es sind die im Bebauungsplan noch mit den alten Lgb.Nr. ausgewiesenen Grundstücke mit 5 Bauplätzen und zwar von 2027 bis 2034. Die neuen Lgb.Nr. der Bauplätze sind 3339 bis 3343.
2. Der Bauplatz an der Unterdorfstraße, der die Baulücke zwischen den Lgb.Nr. 2051/1 und 2054/1 schließt, wird als zweigeschossig ausgewiesen. Die Bebauungsvorschriften gelten entsprechend.

Schuttern, den 28. Dezember 1973

Bürgermeister



GEMEINDE FRIESENHEIM

Ortenaukreis

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das
Gewann "Bauernbreite", Ortsteil Schuttern

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBI. I S 2256) (BBauG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), §§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 7. April 1986 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Bauernbreite", Ortsteil Schuttern, der am 15.3.1971 genehmigt worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist

der Bebauungsplan (Gestaltungsplan sowie Straßen- und Baulinienplan), genehmigt am 15.3.1971.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 1.8.1985.